

Entwurf vom 06. Oktober 2004

(Durch den Gemeinderat genehmigt am 11. Oktober 2004, Geschäft Nr. 444/2004)

G e m e i n d e o r d n u n g

vom 11. Oktober 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Organisation

§ 1 Organisationstyp (§ 5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Waldenburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§§ 70 - 106 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Kindergarten-/Primarschulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern
wovon 1 Mitglied des Gemeinderates
- c) Sozialhilfebehörde Waldenburgertal, gemäss Vertrag**
- d) Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern
- c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- Bevölkerungsschutz-Kommission
bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Gemeinderates

B Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten-/Primarschulrat

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) das Wahlbüro
- b) die Bevölkerungsschutz-Kommission
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

³ **Durch den Gemeinderat werden gewählt:**

**a) Sozialhilfebehörde Waldenburgertal, 2 Mitglieder,
wovon 1 Mitglied des Gemeinderates**

4 Durch den Kindergarten-/Primarschulrat werden gewählt:

- a) die Mitglieder für den Sekundar-Schulrat
- b) die Mitglieder für den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Kindergarten-/Primarschulrat

§ 5 Stille Wahl (§ 30 GpR / Gesetz über die politischen Rechte)

Die Stille Wahl ist möglich.

C Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

Neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 150'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

1 Der Gemeinderat kann über folgende Beiträge von sich aus verfügen:

1. Fr. 25'000.00 für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens Fr. 150.000.00
2. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens Fr. 150'000.00
3. Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert von höchstens Fr. 150'000.00

2 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 15. September 2003 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

An der Urnenabstimmung vom wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

NAMENS DES GEMEINDERATES WALDENBURG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigung Regierungsrat Basel-Landschaft:

Beschluss Nr. vom